Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 03.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rottenburg am Neckar (Stadt) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit, Gebührenerleichterung

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Die Stadt kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 6,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 6,00 EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 EUR. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn

die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.03.2021 in der Fassung vom 24.05.2022 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 03.02.2026

gez.
Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
	Öffentliche Leistungen der gesamten Verwaltung	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung)	6,00 - 10.000,00
2	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt Rottenburg am Neckar nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Rottenburg am Neckar nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 - 310,00
2.2	Ablehnung eines Antrags	6,00 - 310,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags	6,00 - 150,00
2.4	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3	**Auskünfte**	
3.1	Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	6,00 - 80,00
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	**Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen**	6,00 - 775,00
5	**Beglaubigung, Bestätigung (je Beglaubigung, Bestätigung)**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	6,00
6	**Bescheinigungen (je Bescheinigung)**	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	6,00
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuer-rechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	6,00 - 775,00
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes (Gebühren nach der Gutachterausschussstzung bleiben unberührt)	1 bis 5 % mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 40,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
9	**Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)**	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	20,00 - 6.450,00
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	20,00 - 6.450,00
10	**Schreibgebühren**	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
10.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	13,00
10.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00
11	Fotokopie je Seite	1,00 (DinA4) 1,50 (größer DinA4)
12	**Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**	
	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
12.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	40,00 - 250,00
12.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	235,00 - 620,00
12.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	620,00 - 2.580,00
12.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise, z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw.	40,00 - 160,00
	Öffentliche Leistungen der Stadtkämmerei	
20.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	22,00
20.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 20 und 21 UStG	64,00
20.3	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts	75,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
	Öffentliche Leistungen des Ordnungsamts	
	Gewerberecht	
32.1	**Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)**	
32.1.1	Erteilung von Empfangsbescheinigungen für Anmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	42,00
32.1.2	Erteilung von Empfangsbeschinigungen für Um- und Abmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	28,00
32.1.3	Erteilung einer einfachen Auskunft aus Gewerberegister	21,00
32.1.4	Erteilung einer erweiterten Auskunft aus dem Gewerberegister	28,00
32.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	630,00 - 3.500,00
32.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	260,00 - 530,00
32.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	200,00 - 1.500,00
32.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	56,00
32.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	167,00 - 1.500,00
32.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmens (§ 41 Abs. 1 LGlüG)	260,00 - 2.000,00
32.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)	209,00 - 1.000,00
32.9	**Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)**	250,00 - 1.000,00
32.9.1	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden	63,00
32.9.2	Überprüfung von Wachpersonen	63,00
32.9.3	Regelüberprüfung von Wachpersonen nach 5 Jahren	63,00
32.9.4	Beschäftigungsverbot	63,00 - 500,00
32.9.5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO	63,00 - 500,00
32.9.6	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§ 34a Abs. 1 GewO)	63,00
32.9.7	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatztätigkeit (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)	63,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.9.8	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende	63,00 - 1.000,00
32.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	209,00 - 1.000,00
32.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) nach § 15 Abs. 2 GewO	209,00 - 1.800,00
32.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	250,00 - 1.500,00
32.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	83,00 - 250,00
32.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	83,00 - 167,00
32.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte, Verlängerung und Erweiterung §§ 55, 55 d GewO sowie AuslReiseGewV	111,00 - 600,00
32.16	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	83,00
32.17	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	100,00 - 417,00
32.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	63,00
32.19	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	63,00
32.20	Festsetzung von Wochenmärkten	100,00 - 1.000,00
32.21	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	250,00 - 1.500,00
32.22	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	1/2 der Gebühr nach 32.20 - 32.21 mind. 63,00
32.23	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	250,00 - 1.000,00
32.24	**Prostitutionsschutzgesetz**	
32.24.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19 u.24 ProstSchG)	526,00 - 2.000,00
32.24.2	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. den §§ 14 u. 15 Abs. 3 ProstSchG)	350,00 -1.500,00
32.24.3	Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiberinnen und Betreiber (§ 17 ProstSchG)	175,00 - 1.000,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.24.4	Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung und sonstiger Beschäftigter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und Wiederholungsprüfung einschließlich eventuelles Beschäftigungsverbot für sonstige Beschäftigte je Person (§ 12 Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2 sowie § 15 Abs. 3 u. § 25 ProstSchG)	66,00
32.24.5	Versagung der Erlaubnis/Stellvertretungserlaubnis (in Fahrzeugen oder mit fester Betriebsstätte) (§ 14 ProstSchG)	175,00 - 1.000,00
32.24.6	Entgegennahme einer Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs o. der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Abs. 1 bis 3 ProstSchG o. § 20 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG)	88,00 - 1.000,00
32.24.7	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen und -Veranstaltungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 o. § 21 Abs. 1 bis 3 ProstSchG)	132,00 - 1.000,00
32.24.8	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Stätte zur Ausübung der Prostitution (in Fahrzeugen oder mit	438,00 - 2.000,00
	Ladenschluss, Sonn- und Feiertagsrecht	
32.25	Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz	88,00 - 526,00
32.26	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	88,00 - 438,00
32.27	**Gaststätten**	
32.27.1	Vorläufige Untersagungen nach § 2 Abs. 4 LGastG	104,00 - 1.000,00
32.27.2	Anordungen nach § 6 LGastG	70,00 - 1.000,00
32.27.3	Nachschau § 10 LGastG	104,00 - 1.000,00
32.27.4	Sperrzeitzeiten (Einzelne Betriebe)	55,00 - 500,00
32.27.5	sonstige Maßnaßnahmen nach dem Gaststättenrecht	42,00 - 1.000,00
32.27.6	Anzeige Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe	15,00
	Polizeirecht	
32.28	Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Rottenburg	22,00 je angefangene 15 Min.
32.29	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	175,00
32.30	Überprüfung der Hundehaltung gemäß PolVOgH	175,00 - 526,00
32.31	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	175,00 - 526,00
32.32	Ausnahmen nach der POLVOgH	175,00 - 526,00
32.33	Auflagen nach der POLVOgH	175,00 - 526,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.34	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	175,00 - 526,00
32.35	Erteilung von Platzverweisen	175,00 - 1.500,00
32.36	**Jugendschutz**	
32.36.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen	153,00
32.36.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	153,00
	Öffentliche Leistungen Bereich Waffen	
32.37	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	80,00
32.38	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	80,00
32.39	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün im Wege der Erbfolge (pro WBK inkl. Einträge)	80,00
32.40	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	110,00
32.41	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	122,00 - 486,00
32.42	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	243,00 - 1.000,00
32.43	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Munitionssammler	243,00 - 1.000,00
32.44	Änderung des Sammelthemas	243,00 - 1.000,00
32.45	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (WBK)	Zuschlag 50% auf Ausstellung der jeweiligen WBK
32.46	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Gebühr in Höhe der Gebühr für jeweilige WBK
32.47	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen	60,00
32.48	Voreintrag bis zu 2 Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	60,00
32.49	Voreintrag ab der 3. Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	122,00
32.50	Munitionserwerbsberechtigung/-erwerbsschein	40,00
32.51	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	40,00
32.52	Eintragung und Austragung in eine Waffenbesitzkarte (z. B. Waffe, Lauf, sonstige Eintragung)	40,00
32.53	Erteilung Europäischer Feuerwaffenpass	100,00
32.54	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	60,00
32.55	Ein- und Austragung von Waffen im europäischen	40,00
32.56	Ausstellung Kleiner Waffenschein (§10 Abs. 4 WaffG)	80,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.57	Ausstellung von Waffenscheinen (§ 10 Abs. 4 WaffG)	162,00 - 500,00
32.58	Verlängerung von Waffenscheinen (§ 10 Abs. 4 WaffG)	90,00
32.59	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	162,00 - 486,00
32.60	Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	162,00 - 486,00
32.61	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition	60,00 - 243,00
32.62	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	243,00 - 3.000,00
32.63	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	243,00 - 3.000,00
32.64	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	243,00 - 2.500,00
32.65	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	150,00 - 810,00
32.66	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	160,00
32.67	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z. B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	81,00 - 729,00
32.68	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z. B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, etc.)	135,00 - 2.000,00
32.69	Regelüberprüfung nach § 4 WaffG	40,00
32.70	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz, wenn sich Beanstandungen ergaben	30,00 pro Kontrolleur je angefangene Halbestunde
32.71	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (die Aufbewahrung zur Verwertung überlassener Waffen ist gebührenfrei)	30,00 pro Kontrolleur je angefangene Halbestunde
32.72	**Sprengstoffrecht**	
32.72.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	243,00 - 486,00
32.72.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	81,00 - 162,00
32.72.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässig-keitsprüfung (§§ 8, 8 a, i. V. m. 8 b und § 14 SprengG)	40,00
32.72.4	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 11 Abs. 2 SprengG)	40,00
32.72.5	Ausstellung Befähigungsschein (§ 20 Abs. 1 SprengG)	120,00
32.72.6	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	120,00
32.72.7	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	60,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.72.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 21 Abs. 3 SprengG)	80,00
32.72.9	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten (§ 22 Abs. 5 SprengG)	80,00
32.72.10	Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	120,00
32.72.11	Wesentliche Änderung der Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	120,00
32.72.12	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	60,00
32.72.13	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG)	80,00
32.72.14	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG) (zzgl. Auslagenersatz für Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Aufwand)	120,00
32.72.15	Ersatzausfertigung einer in Verlust geratenen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines sowie Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)	120,00
32.72.16	Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1 2 oder 3 SprengG	162,00 - 810,00
32.72.17	Anordnungen (§ 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG)	162,00 - 810,00
32.72.18	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG)	162,00 - 810,00
32.72.19	Überprüfung des Abbrennortes von Feuerwerken sowie Anordnungen im Einzelfall (§ 23 Abs. 2, 1. SprengV)	81,00 - 162,00
32.72.20	Erteilung einer Genehmigung (§ 23 Abs. 6, 1. SprengV)	81,00 - 243,00
32.72.21	Anordnung im Einzelfall (§ 24 Abs. 2, 1. SprengV)	81,00 - 243,00
32.72.22	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang (§ 32 Abs. 5 Satz 2, 1. SprengV)	162,00 - 486,00
32.72.23	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2, 1. SprengV)	120,00
32.72.24	Überprüfung der Qualifikation (§ 40 a Abs. 1,1. SprengV)	81,00 - 486,00
32.72.25	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1, 2. SprengV)	81,00 - 486,00
	sonstige Bestimmungen	
32.73	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	88,00 - 526,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
	Melderecht	
32.74	Ausstellung einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung (je Bescheinigung) § 18 BMG	9,00
32.75	Ausstellung einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung für eine Familie (je Bescheinigung) §18 BMG	12,00
32.76	Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung (je Bescheinigung)	9,00
32.77	Ausstellung einer internationalen Meldebescheinigung (je Bescheinigung)	13,00
32.78	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (je Bescheinigung)	8,00
32.79	Einfache Auskunft aus dem Melderegister ohne besonderen Ermittlungen (je angefragte Person) § 44 BMG	9,00
32.80	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister ohne besonderen Ermittlungen (je angefragte Person) § 45 BMG	11,00
32.81	Einfache/erweiterte Auskunft aus dem Melderegister, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind §§ 44, 45 BMG	60,00
32.82	Sammel- und Gruppenauskunft §46 BMG	80,00
32.83	Amtliche Beglaubigungen von Dokumenten	11,00
32.84	Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG -> zu Einw	35,00
32.85	**Fischereiwesen**	
32.85.1	Jugendfischereischein	18,00
32.85.2	Erstmalie Erteilung eines Fischeischeines auf Lebenszeit zuzüglich Erhebung der Fischereiabgabe für 1, 5 oder 10 Jahre (§ 36 FischG)	27,00
32.85.3	Eintrag der Gültigkeit im Fischereischein auf Legenbszeit für die Dauer der Entrichtung der Fischereiabgabe zuzüglich Erhebung der Abgabe für 1, 5 oder 10 Jahre (§ 36 FischG)	20,00
32.85.4	Ausstellung eines Jahresfischereischein	34,00
	Personenstandswesen	
32.86	Kirchenaustritt Einzelperson	50,00
32.87	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	10,00
32.88	Ausstellung eines Leichenpasses § 44 BestattG BW	50,00
32.89	Zuschlag Trauung im Freien § 5 Abs. 3 PStG-DVO	178,00
32.90	Eheschließung - Beitritt zur Anmeldung Eheschließung (Vollmacht) § 5 Abs. 3 PStG-DVO	20,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.91	Reservierung eines bestimmten Eheschließungstermins an Samstagen § 5 Abs. 3 PStG-DVO	80,00
32.92	Kurzfristige Absage eines Termins zu Eheschließung an einem Samstag (innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin - unabahängig, ob ein anderer Termin vereinbart wird) § 5 Abs. 3	80,00
32.93	Änderung eines Namens nach dem NamÄndG § 3 Abs. 1 DV-NamÄndG	158,00 - 1.000,00
32.94	Änderung eines Vornamens nach dem NamÄndG § 3 Abs. 1 DV-NamÄndG	119,00 - 1.000,00
32.95	Wochenliste Veröffentlichung der Eheschließungen (pro Ehepaar)	7,00
	Öffentliche Leistungen der Schulen	
40.1	Ersatzausstellung eines Schüler-/innenausweises	8,00
40.2	Beglaubigung von Kopien	8,00
	- Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen	3 Freiexemplare
40.3	Fotokopie je Seite	1,00
	Öffentliche Leistungen des Kulturamts /Stadtarchivs	
40.4	Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Recherche durch Archivpersonal für kommerzielle Archivnutzung	7,00 - 200,00
40.5	Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie im Format DIN A 3 oder DIN A4 durch Archivpersonal	1,00 je Seite
40.6	Reprografie einer Archivalie (digital)	16,00 - 250,00
40.7	Speicherung von Bilddaten auf DVD	23,00 - 200,00
40.8	Ausdruck gespeicherter Daten bis max. DIN A3	6,00
40.9	Rückvergrößerung von Mikrofilmen	8,00
40.10	Scannen von Aufsichts-/Durchsichtvorlagen bis max. DIN A4	3,00 - 30,00
40.11	Digitale Bearbeitung	3,00 - 100,00
	Öffentliche Leistungen des Stadtplanungsamtes	
61.1	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Sachverständige, Anwälte etc.	50,00 - 250,00
61.2	Auszug aus Plänen (bestehendes Kartenmaterial) DIN A4 bis DINA0 oder größer in Papierform (schwarz-weiß oder farbig)	40,00
61.3	Herausgabe von Textteilen / Gutachten / Satzungen	20,00 - 50,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
61.4	**Abgabe digitaler Daten**	
61.4.1	Abgabe digitaler Daten (PDF)	25,00
61.4.2	Abgabe digitaler Daten (Rasterdaten/Vektordaten)	120,00 - 300,00
61.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	20,00 - 200,00
61.6	Schriftliche Auskunft aus Bauakten	25,00 - 200,00
61.6a	Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz	45,00 je angefangene Halbe Stunde, mind. 100,00
61.7	Unterlagen abstempeln (z. B. zusätzliche Planfertigung)	15,00 - 100,00
61.8	Postversand	5,00
61.9	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	40,00 - 200,00
61.10	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGBl	65,00 - 500,00
	Allgemeines Baurecht	
61.11	Bearbeitung der Baulastenerklärung (§ 71 LBO)	160,00 (pro Baulast) je weitere gleiche Baulast 50,00
61.12	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	150,00 - 1.000,00
61.13	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung je Wohneinheit (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WEG)	100,00 - 500,00
61.14	Bauberatung	Erste 15 Minuten gebührenfrei, danach 25,00 pro angefangene Viertelstunde
	Verfahren	
61.15	Nachbarbeteiligung je Grundstück	75,00
61.16	je Befreiung / je Ausnahme / je Abweichung / je Erleichterung	100,00 - 30.000,00
61.17	Zurückweisung eines Antrags (§ 54 Abs. 1 LBO)	200,00
61.18	Zurücknahme eines Antrags	25 v.H. der vollen Baugenehmigungsgebühr mind. 150,00
61.19	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Baugenehmigung, Zustimmung und Bauvorbescheid)	1/4 der Gebühr nach 61.21 - 61.25 bzw. 61.31 - 61.33
61.20	zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahme und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	50,00 - 600,00
	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) einschließlich Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
61.21	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	8 v.T. der Baukosten mind. 200,00
61.22	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 - 10.000,00
61.23	Genehmigung von Werbeanlagen	50,00 - 1.000,00
61.24	Ablehnung von Bauanträgen	50 v.H. der vollen Baugenehmigungsgebühr mind. 200,00
61.25	Teilbaufreigabe	50,00 - 200,00
	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
61.26	Grundgebühr	1,5 v.T. der Baukosten mind. 100,00
61.27	Zwischenbescheid	1 v.T. der Baukosten mind. 50,00
61.28	Eingangsbestätigung	0,5 v.T. der Baukosten mind. 100,00
	Vereinfachtes Verfahren (§ 52 LBO)	
61.29	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 v.T. der Baukosten mind. 200,00
61.29a	Gebührenfiktion	5 v.T. der Baukosten mind. 150,00
61.30	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150,00 - 1.500,00
	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	
61.31	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3 v.T. der Baukosten mind. 300,00
61.31a	Erteilung eines unechten Bauvorbescheides (§ 50 Absatz 5 i.V.m § 57 LBO)	4 v.T. der Baukosten mind. 300,00
61.32	in übrigen Fällen	250,00 - 2.000,00
61.33	**Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)**	5,5 v.T. der Baukosten mind. 200,00
	Sonderverfahren	
	Brandverhütungsschau (VwV Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)	
61.34	Brandverhütungsschau vor Ort einschl. Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	100,00 - 5.000,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
	Denkmalschutz	
61.35	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz	110,00 - 600,00
61.36	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	gebührenfrei
	Naturschutz	
61.37	Befreiungen von Rechtsverordnungen und Satzungen (§ 79 Abs. 2 NatSchG)	50,00 - 500,00
	Straßenrecht	
61.38	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Anbauverboten nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 22 Abs. 1 und 5 sowie § 23 StrG	100,00 - 500,00
	Wasserrecht	
61.39	Genehmigung nach §§ 78 ff. WHG (Überschwemmungs-gebiete) sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	250,00 - 1.000,00
61.40	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50,00 - 3.000,00
61.41	Ausnahmen und Befreiungen nach § 38 WHG (Gewässerrandstreifen)	250,00 - 1.000,00
61.42	Anordnungen und Überprüfungen nach § 100 WHG	50,00 - 3.000,00
	Energierecht	
61.43	Entscheidungen Energierecht (befreiung von PV Pflicht etc.)	100,00 - 2.000,00
	Öffentliche Leistungen des Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
	Bearbeitung eines Entwässerungsgesuchs sowie Abnahme und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	
70.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	6,00 - 60,00
70.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich / industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	39,00 - 156,00
70.3	Abnahme des Anschlussstutzens	28,00 - 100,00
70.4	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (auf Antrag)	43,00 - 130,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 03.02.2026

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
	Kenntnisgabepflichtige Vorhaben nach § 15 der städtischen Abwassersatzung	
70.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbares Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	7,00 - 50,00
70.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich / industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	40,00 - 100,00
70.7	Abnahme eines Anschlussstutzens	28,00 - 100,00
70.8	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (auf Antrag)	36,00 - 110,00
70.9	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	12,00 - 73,00
70.10	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung	24,00 - 110,00
70.11	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit (auf Antrag)	48,00 - 110,00
70.12	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens	12,00 - 150,00
70.13	Einsicht in Hausentwässerungsakten	7,00 - 28,00